



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (69) 238551-0
Telefax: +49 (69) 238551-9186
E-Mail: sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 04.07.2022

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3462219

551ppü/013-2021#004

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bauliche Änderung - EÜ Winzinger Straße in Neustadt / Weinstraße“, Bahn-km 0,875 der Strecke 3433 Neustadt - Kapsweyer - (F) in Neustadt/Weinstraße

Bezug: Antrag vom 07.07.2021, Az. I.NI-SW-K-L

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Änderung der Eisenbahnüberführung Winzinger Straße mit dazugehörigen benötigten Anpassungen bei Bahnkilometer 0,875 der Strecke 3433 Bf Neustadt an der Weinstraße Hbf – Bf Kapsweyer. Das Vorhaben umfasst weiterhin den Rückbau und Änderung von mehreren Gleisen sowie den Rückbau von Weichen in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist.

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen, die ein Größe von mehr als 5000 m² überschreitet.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die DB Netz plant die Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Winzinger Straße im Bahn-km 0,875 der Strecke 3433 Neustadt an der Weinstraße Hbf – Bf. Kapsweyer. Dabei erfolgt im Zuge der Änderung der Eisenbahnüberführung mit den zeitlich und räumlichen erforderlichen Tiefbau- baumaßnahmen zusätzlich der Rückbau von mehreren Weichen und Gleisen, die dauerhafte Umverlegung von Kabeln und Leitungen sowie die Anpassung von Stützwänden, der Entwässerung und Böschungen.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben liegt am Rand der Entwicklungszone des Naturparks „Pfälzer Wald“. Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist unter anderem die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes. Die geplante Maßnahme steht den Schutzzwecken des Naturparkes nicht entgegen.

Weitere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bestehen nur temporär während der relativ kurzen Bauphase. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht entscheidungserheblich, da lärmarme Maschinen und Verfahren nach dem neuesten Stand der Technik zur Anwendung kommen. Auch wird durch gezielte Planung der Arbeitsschritte eine Minimierung von Baulärm vor allem im Nachtzeitraum realisiert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu zeitweisen Überschreitungen der AVV-Baulärm kommt. Um mögliche Probleme im Vorfeld auszuschließen, werden die Anwohner umfassend über die allgemeine Baudurchführung sowie über die Baumaßnahmen, Bauverfahren und Baudauer informiert. Zum Lösen von baulärmbedingten Angelegenheiten von Betroffenen während der Bauzeit wird zusätzlich eine erreichbare Anlaufstelle geschaffen. Stationäre Quellen, die einen wesentlichen Beitrag zu Immissionskonflikten leisten, werden abgeschirmt oder so positioniert, dass diese in größtmöglicher Entfernung zur Bebauung stehen. In den Bauphasen, in denen Nachtarbeit benötigt wird, werden diese auf maximal 6 Stunden beschränkt.

Das Bauvorhaben liegt in der hydrogeologischen Einheit „südwestdeutscher Buntsandstein“, „Rheingrabenscholle“ und „Rheingrabenzwischenscholle“, die sich von West nach Ost vom Pfälzer Wald kommend erstreckt. Dem Gebiet kommt aufgrund seiner mittel bis hohen Grundwasserneubildungsrate eine hohe Bedeutung bezüglich des Grundwassersvorkommens zu. Generell wird aber bei einer sorgfältig durchgeführten Bauausführung davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser (Grundwasser) eher als unwahrscheinlich gilt. Um das Risiko des Verschmutzens gering zu halten und somit unterhalb der Schwelle der Besorgnis zu bleiben, wird

zwingend darauf geachtet, dass keine schädlichen Substanzen in den Boden bzw. in den Untergrund gelangen können. Dies wird durch die Einhaltung der vorgeschriebenen allgemeinen Vorschriften des Gewässerschutzes gemäß des Wasserhaushalts-, des Landeswasser- sowie des Abfallgesetzes gewährleistet. Auch kann aufgrund der insgesamt geringen Neuversiegelungsrate und durch die vorhandenen bereits versiegelten Flächen im Baubereich davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben wird. Eine Hemmung/Aufstauung oder Umleitung des Grundwasserabflusses sind aufgrund der Planung im vorliegenden Fall auszuschließen. Sollten wider Erwartend bei den Baumaßnahmen Boden- und Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren. Insgesamt können keine Wirkfaktoren abgeleitet werden, die gegen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27-31 und § 47 WHG sprechen.

Durch die Änderung der Eisenbahnüberführung und die benötigten Anpassungen kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von 550 m², wovon 205 m² auf das bereits versiegelte Gleisbett entfallen. Bei der restlichen Versiegelung handelt es sich vor allen um anthropogen bereits überprägte Böden. Um die Gefahren der Bodenverdichtung zu reduzieren, werden Arbeitsräume und Zuwegungen möglichst schon auf versiegelten oder bereits teilbefestigten und verdichteten Flächen angelegt. Zur Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wird mit dem Oberboden fachgerecht umgegangen, sodass dieser nach Abschluss der Bauarbeiten wieder fachgerecht angedeckt, aufgelockert und rekultiviert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Bodenverbesserungsmaßnahmen die bereits überprägten und leicht dysfunktionalen Bodenfunktionen und -eigenschaften wieder vollständig herstellen lassen und somit nach Abschluss der Bauarbeiten kein erheblicher Eingriff in den Boden oder Fläche verbleibt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergaben eine Betroffenheit von Vögeln sowie von Reptilien. Um eine mögliche Störung oder Gefährdung der Vögel auszuschließen, wird die Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten (01.03. – 30.09.) nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG durchgeführt. Außerdem werden, um unnötige Schäden an anderen im Baumfeld verbleibenden Gehölzstrukturen zu vermeiden, bauzeitliche Schutzzäune oder Markierungen mit Absperrband errichtet. Mögliche Reptilienpopulationen werden durch Vergrämungen zur Emigration in vorher gestaltete Ausweich- und Ersatzhabitate verleitet. Insgesamt werden dabei auf einer Fläche von circa 6.000 m² 5 Steinhaufen mit Hinterfüllung und Sandlinsen aus grabbarem Material angelegt. Dazu kommen auf der restlichen Fläche Totholzhaufen aus dem durchgeführten Rückschnitt. Somit verbleibt mittig eine freie Fläche, auf welcher eine größere Sandlinse mit Totholzhaufen angelegt wird. Hierfür werden kurz vor Baubeginn mögliche Lebensräume während der Aktivitätszeit entbuscht oder durch eine möglichst bodennahe

Mahd unattraktiv gestaltet. Hierdurch werden auch die vorhandenen Nahrungsquellen der Eidechsen (vor allem Heuschrecken oder Käfer) dieses Gebiet vermindert aufsuchen, da auch ihnen die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Dementsprechend werden auch die vorhandenen Reptilienpopulationen ihre Jagdreviere und Aktivitätsräume den neuen Lebensbedingungen anpassen. Um das zufällige Wiedereinwandern von herpetologischen Einzelindividuen zu verhindern, wird, wenn nötig, ein einseitig überwindbarer Reptilienschutzzaun gezogen. Vor Baubeginn wird das Baufeld nochmals im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung, die für das gesamte Baufeld vorgesehen ist, auf Reptilien kontrolliert. Das Vorkommen anderer streng geschützter oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten der geprüften Gruppen kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend ihres Ausgangszustandes durch geeignete Maßnahmen wiederhergestellt und/oder aufgewertet. Hierbei werden mittels Initialsaat und anschließender Sukzession diese entwickelt. Der vorhandene Böschungsbereich wird mittels Entnahme standortfremder und Pflanzung einheimischer Bäume aufgewertet. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Weitere nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten konnten aufgrund der vorhandenen Biotopeigenschaften nicht nachgewiesen werden. Somit sind durch das Bauvorhaben weder die Schutzgüter Flora/Fauna/Biodiversität noch der Artenschutz betroffen.

Andere nach § 2 UVPG geschützte Schutzgüter sind nach einschlägiger Prüfung von den oben genannten Bauvorhaben nicht betroffen. Ebenso sind keine Wechsel- oder Akkumulationswirkungen erkennlich.

4. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig